

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS DORFGEBIET MD GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (4) BAUNVO GEGLIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIET MDe SIND NICHT ZULÄSSIG:
SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN.
NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:
WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.
2. AUF DER GRÜNFLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST EXTENSIV GEPFLEGTE WIESE ZU ENTWICKELN (1 - 2 MAHTEN PRO JAHR).
JEDLICHE ART VON DÜNGUNG UND VON PFLANZENSCUTZMITTEL UND BIOZIDEINSATZ HAT ZU UNTERBLEIBEN. DAS BEI DER EXTENSIVEN PFLEGE ANFALLENDE MÄHGUT IST VOLLSTÄNDIG ABZURÄUMEN UND ORDNUNGSGEMÄSS ZU ENTSORGEN. AUF DER FLÄCHE SIND IM UFERBEREICH DER SCHUNTER SILBERWEIDEN (SALIX ALBA), DIE EINEN ABSTAND VON 10 m VONEINANDER AUFWEISEN, ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTIGEN GEHÖLZE SIND ALS KOPFWEIDEN ALLE 5 JAHRE ZU BESCHNEIDEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
EIN GEWÄSSERRANDSTREIFEN VON 5 m IST FREIZUHALTEN.
3. DIE GRÜNFLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST AUSGLEICHSFLÄCHE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES FÜR DAS GESAMTE SONSTIGE BAUGEBIET EINSCHLIESSLICH DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ).
4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, SCHWARZER HOLUNDER ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHKE, LINDE, ESCHKE, HAINBUCHKE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
5. PRO BAUGRUNDSTÜCK IST EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN, DER NACH DEN INDIVIDUELLEN WÜNSCHEN DER BAUHERREN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANGEORDET WERDEN KANN. DIE BÄUME SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.